



HESSISCHER LANDTAG

06. 12. 2016

Plenum

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

**zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung**

**für ein zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum
Schwangerschaftskonfliktgesetz in der Fassung der Beschlussempfehlung des
Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses**

Drucksache 19/4135 zu 19/3712

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Art. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2 Buchst. b wird die Angabe "20 Prozent" durch "10 Prozent" ersetzt.
2. In Nr. 4 Buchst. a wird Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b wie folgt gefasst:
 - "b) 90 Prozent der Summe aus dem Jahresarbeitsentgelt einer Personalstelle der Entgeltgruppe E 10, Stufe 5 und einer eventuell gewährten Jahressonderzahlung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen sowie den entsprechenden jährlichen Gesamtsozialversicherungsbeiträgen nach § 28d des Vierten Buches Sozialgesetzbuch des Arbeitgebers,"

Begründung

Zu Nr. 1

Der im Gesetzentwurf der Landesregierung verankerte Berechnungsschlüssel führt dazu, dass Ärztinnen und Ärzte mit einem Anteil von 20 % an geförderten Beratungsstellen mit einbezogen werden können. Unberücksichtigt bleibt hierbei, dass sie nur einen Teil der Beratungsleistung erbringen, die die Betroffenen in der jeweiligen Situation benötigen. Eine psychosoziale Beratung, die bei Schwangerschaftskonflikten unabdingbar ist, kann von ihnen nicht erbracht werden. Eine zu hohe Anrechnung von ärztlichen Praxen führt außerdem dazu, dass im Ballungsraum sowie im ländlichen Raum das Angebot an nicht ärztlichen Beratungsstellen zu niedrig ist. Aus diesem Grund ist der förderungsfähige Anteil von Ärztinnen und Ärzten an Beratungsstellen zu senken. Der Änderungsantrag sieht daher vor, dass der Anteil von staatlich anerkannten Ärztinnen und Ärzten an geförderten Beratungsstellen 10 % nicht überschreiten darf.

Zu Nr. 2

Die derzeitige Förderung durch das Land führt zu einer Unterdeckung der Beratungsstellen. Die Schwangerenkonfliktberatung ist eine gesetzlich den Ländern zugewiesene Aufgabe. Der Änderungsantrag sieht vor, bei der Berechnung der Förderpauschale den Anteil für die Beratungskraft von 80 auf 90 % aufzustocken. Unter Berücksichtigung des Förderanteils für Psychologinnen und Psychologen (10 %) ist so die Finanzierung einer ganzen Stelle gewährleistet.

Wiesbaden, 6. Dezember 2016

Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel